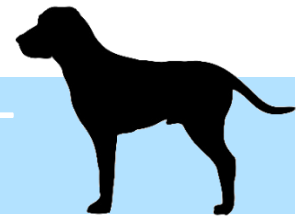


Änderungen im NÖ Hundehaltegesetz – ab 1. Juni 2023



Laut dem NÖ Hundehaltegesetz sind ab 1. Juni 2023 **ALLE** („neu ab diesem Zeitpunkt angeschaffte“) Hunde bei der Gemeinde anzumelden.

Folgende Nachweise sind bei der Anmeldung eines Hundes der Gemeinde zu erbringen:

- Name und Hauptwohnsitz des Halters
- Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes
- Name und Hauptwohnsitz jener Person/Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (mindestens € 725.000,00) ¹
- Nachweis der erforderlichen allgemeinen Sachkunde (binnen 6 Monate der Gemeinde vorlegen) ⇒ dieser gilt für alle weiteren Hundehaltungen („**Einmal im Leben**“) ²

Das Halten von mehr als fünf Hunden in einem Haushalt ist laut NÖ Hundehaltegesetz ab 1. Juni 2023 verboten. **Ausnahmen:** Schlittenhunde, Welpen, Hundezucht, Tierheime, Pflegestellen, uvm. Dementsprechend kann die Gemeinde das Halten eines weiteren Hundes untersagen, wenn schon fünf Hunde in einem Haushalt gehalten werden. Das Halten von mehr als zwei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential in einem Haushalt ist ebenfalls nicht erlaubt.

¹ Haftpflichtversicherung

Für Hunde, die bereits vor dem 1. Juni 2023 gehalten werden, erhalten die Halter eine Übergangsfrist **bis zum 1. Juni 2025** um einen Nachweis der ausreichenden Haftpflichtversicherung bei der Gemeinde abzugeben. *Schauen Sie in Ihrer Polizze für die Haushaltsversicherung – oft ist ein Hund inkludiert.*

² Sachkundenachweis

Die allgemeine Sachkunde umfasst eine einstündige Information durch einen Tierarzt und eine zweistündige Information durch eine fachkundige Person.

Eine erweiterte Sachkunde ist vom Halter für jene Hunde zu absolvieren, die als auffällig gelten oder als Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential angesehen werden. Diese besteht aus: einem theoretischen Teil (4 Stunden) und einem praktischen Teil (6 Stunden).

! Für Hunde die bereits vor dem 1. Juni 2023 gehalten wurden ist kein Sachkundenachweis vorzulegen !

Fachkundige Personen zur Vermittlung der Inhalte der allgemeinen Sachkunde sind:

- Aktive Trainer/innen des Österreichischen Kynologenverbandes, der Österreichischen Hundesport-Union und des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbandes
- Personen, die das Gütesiegel „tierschutzqualifizierte Hundetrainer/in“ über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden führen dürfen
- zugelassene Personen (für fünf Jahre)



An öffentlichen Orten gilt:

- Es gilt die Pflicht zur **sofortigen** Beseitigung der Exkremente von Hunden.
- Jeder Hund muss mit Maulkorb oder Leine geführt werden, ein Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential mit Maulkorb **und** Leine.
- Sonderbestimmung: Bei größeren Menschenansammlungen (z. B.: Heuriger, Adventsmärkte) gilt eine Maulkorb- **und** Leinenpflicht.

weitere Informationen finden Sie auf: <https://www.noeg.at/noeg/Tierschutz/Hundehaltegesetz.html>